Inhaltsverzeichnis

VERBANDSSATZUNG DES ABWASSERVERBANDES ERMSTAL **2**

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Zweck und Sitz 2
§ 2 Organe 2
§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung 3
§ 4 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung 3
§ 5 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter 4
§ 6 Bedienstete des Verbandes 4
§ 7 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen 5
§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 5
§ 9 Verbandseigene Anlagen 5
§ 10 Anschlussbedingungen/Kapazitätsanteile 5
§ 11 Aufbringen der Baukosten 6
§ 12 Aufbringen der Betriebskosten 8
§ 12 a Erhebung von Verzugszinsen 9
§ 13 Ausscheiden oder Aufnahme eines Verbandsmitgliedes 9
§ 14 Auflösung des Verbandes 9
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen 9
§ 16 Inkrafttreten 9

Verbandssatzung des Abwasserverbandes Ermstal

(zuletzt geändert am 01.10.2021)

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.63 (Ges.B1. S. 114) vereinbaren die Gemeinden Metzingen, Dettingen/Erms, Bad Urach, Grafen-berg, Hülben (Landkreis Reutlingen) und die Gemeinde Neuffen für den Stadtteil Kappishäusern (Landkreis Esslingen) folgende Verbandssatzung des „Abwasserverbandes Ermstal“, Sitz Metzingen

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Zweck und Sitz

(1) Die Gemeinden

Metzingen
Dettingen/Erms
Bad Urach
Grafenberg
Hülben
Römerstein

des Landkreises Reutlingen

und die Gemeinde

Neuffen (für den Stadtteil Kappishäusern)

des Landkreises Esslingen

bilden unter dem Namen

„Abwasserverband Ermstal“

einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 (Ges.B1. S. 114).

(2) Der Zweckverband (nachstehend Verband genannt) hat die Aufgabe, ein Sammelklärwerk auf Gemarkung Metzingen zu erstellen, das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Anlagen (Verbindungssammler, Pumpstation, Kläranlage u. a.) zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Metzingen.

§ 2 Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsvorsitzende

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Vorschriften über den Bürgermeister sinngemäß Anwendung.

§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern, und zwar dem Oberbürgermeister der Stadt Metzingen sowie den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und 7 weiteren Vertretern. Davon stellt Metzingen fünf, Bad Urach zwei und Dettingen einen weiteren Vertreter.

(2) Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder aus deren Mitte gewählt. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet das Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung; in diesem Falle ist vom jeweiligen Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 4 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Tagesordnung für die Verbandsversammlung ist den Vertretern mindestens eine Woche vorher zuzustellen.

(3) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gelten die Bestimmun-gen der Gemeindeordnung.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Ist ein weiterer Vertreter i. S. von § 3 Abs. 2 Satz 1 verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(6) In folgenden Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

a) Änderung der Verbandssatzung
b) Erlass der Geschäftsordnung
c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Sicherheiten
d) Entscheidung über Erneuerung, Umgestaltung und Erweiterung der Kläranlage und der Verbindungssammler
e) Rechtsgeschäfte mit Verbandsmitgliedern.

(7) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind im allgemeinen öffentlich.

§ 5 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und 2 Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren.

(2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus ihrem Haupt-amt aus, so endet auch ihr Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. In die-sem Falle wird für die restliche Dauer der 6 Jahre ein Nachfolger gewählt.

(3) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, vertritt den Verband und voll-zieht Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind ferner folgende Zuständigkeiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:

a) Vollzug des Wirtschaftsplans
b) Vergabe v. Arbeiten und Lieferungen bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall und Entscheidung über Angelegenheiten, die Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000,00 Euro betreffen.
c) Gewährung von Freigebigkeitsleistungen bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall.
d) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festlegungen im Wirtschaftsplan.
e) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,00 Euro im Einzelfall.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald den Mitgliedern der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 6 Bedienstete des Verbandes

(1) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die sonstigen Verwaltungsarbei-ten des Verbandes werden von der Stadt besorgt. Hierfür ist ein Verwaltungskostenbeitrag von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Stadt Metzingen festzusetzen.

(2) Auch für die technische Betreuung der Kläranlage stellt die Stadt Metzingen die erforderlichen Bediensteten. Die hierdurch entstehenden Kosten werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Für die Funktionen Verbandsrechner, Verbandstechniker und Verbandsschriftführer können eigenständige Beschäftigungsverhältnisse auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV begründet werden.

§ 7 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und bei Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung nach besonderer Satzung.

(2) Aufwandsentschädigungen werden durch besondere Satzung festgelegt.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 9 Verbandseigene Anlagen

(1) Die vom Verband errichteten oder erworbenen Anlagen; Verbindungssammler, Pumpstation, Kläranlage u. a., stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten.

(2) Dieser Satzung ist ein Lageplan vom 05.10.1970 mit Erläuterungen angeschlossen, in dem die verbandseigenen Anlagen eingezeichnet und die Übernahmekosten der bestehenden Anlagen aufgeführt sind.

§ 10 Anschlussbedingungen/Kapazitätsanteile

(1) In die Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder sind die Einleitungsbeschränkungen des § 4 der Mustersatzung des Württ. Gemeindetags in ihrer jeweiligen Verfassung aufzunehmen. Anschlüsse der Verbandsmitglieder und Einzelanschlüsse an Verbindungssammler, Pumpwerke und Kläranlage sind zu gestatten, wenn sie den in § 4 dieser Mustersatzung aufgeführten Beschränkungen nicht zuwiderlaufen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu hören.

(2) Sofern es notwendig ist, kann der Verband im Zusammenhang mit der Anschlussgenehmigung besondere Auflagen erteilen.

(3) Die einzelnen Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen, wie sie bei der Planung zugrundegelegt worden sind. (Vergl. § 11 Abs. 4 der Satzung).

(4) Es bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung:

a) Eine Überschreitung der vorgesehenen Planungszahlen (Kapazitätsanteile). Bei Inanspruchnahme von Mehrkapazität wird eine Nachumlage erhoben. Dabei ist diese so zu berechnen, als würde sie bei der Gründung des Verbandes entstanden sein.

b) Eine Mehrkapazität stellt sich dann ein, wenn die eigenen Kapazitätsanteile eines Verbandsmitgliedes bei den Verbandssammlern nach Menge in 1/s bei Regenwetter und bei der Verbandskläranlage nach EWG1 (Mittel aus Menge und Last) überschritten werden, und zwar wenn die Überschreitung

b 1 mehr als 10 % ist
oder
b 2 = 10 % und länger als 6 Stunden andauert
oder
b 3 = 10 % ist, nicht länger als 6 Stunden andauert und kein Ausgleich innerhalb eines Zeitraumes von 14 Stunden möglich ist, in dem die 6 Stunden der Überschreitung liegen.

Die Überschreitung wird dabei der Nachumlage zugrunde gelegt und ist vom Inanspruchnehmer dem Verbandsmitglied zu leisten, das die Mehr-kapazität aus einem Anteil abtritt oder dem Verband, wenn dieser durch Erweiterung der Kläranlage Mehrkapazitäten schafft.

c) Eine nach Auffassung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Abwässer. Die Zustimmung zur Einleitung muss versagt werden, wenn Schädigungen am Klärwerk oder Sammler zu erwarten sind.

(5) Zur Feststellung der von den einzelnen Verbandsmitgliedern angelieferten Abwassermengen werden, sofern es die Verbandsversammlung für erforderlich hält, in die Verbindungssammler an der Übergabestelle Mengen-Messeinrichtungen eingebaut. Ein Beauftragter des Verbandes nimmt die Messungen im Beisein eines Beauftragten des jeweiligen Verbandsmitgliedes vor.

§ 11 Aufbringen der Baukosten

(1) Die Kosten für den Erwerb und die Herstellung der verbandseigenen Anlagen werden durch Kostenanteile der Verbandsmitglieder und durch Beihilfen aufgebracht.

(2) Soweit ein Verbandsmitglied zur Aufbringung seines Kostenanteils ein Darlehen benötigt, so wird der Verband auf Antrag dieses Verbandsmitgliedes das Darlehen, insbesondere ein zinsverbilligtes, nach Möglichkeit beschaffen, wobei der Verband gegenüber dem Darlehensgeber als Darlehensnehmer auftritt.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Vorauszahlungen bzw. den auf sie entfallenden Kostenanteil bei Abruf an die Verbandskasse zu bezahlen.

(4) Verteilung der Kosten:

a) für das Klärwerk

Der Anteil der Verbandsmitglieder an den Kosten für den Bau des Sammelklärwerks wird nach Einwohnergleichwerten, die sich nach den überprüften Untersuchungsergebnissen und Messreihen der vom Verband beauftragten Fachbüros (Dr. Haller, Stuttgart, Dr. Fleischer, Reutlingen und Dr. Jäger, Tübingen) ergeben, wie folgt festgelegt:

Metzingen	49.080 EWG1 =	40,9 %
Dettingen	25.920 EWG1 =	21,6 %
Bad Urach	30.120 EWG1 =	25,1 %
Römerstein	9.000 EGW1 =	7,5 %
Hülben	3.000 EWG1 =	2,5 %
Grafenberg	2.280 EWG1 =	1,9 %
Neuffen (f. d. Stadtteil Kappishäusern)	600 EWG1 =	0,5 %
Summe:	**120.000 EWG1 =**	**100,0 %**

b) für den Verbindungssammler und für Rückhaltebecken

Die Kostenverteilung erfolgt nach den Trockenwetterabflussmengen, die die Planungsfirma dem Bauvorhaben zugrundelegt. Der Verteilungsschlüssel wird wie folgt festgelegt:

Metzingen	417 l/s =	47,4 %
Dettingen	198 l/s =	22,5 %
Bad Urach	169 l/s =	19,2 %
Römerstein	50 l/s =	5,7 %
Hülben	40 l/s =	4,5 %
Grafenberg	-	-
Neuffen (f. d. Stadtteil Kappishäusern)	6 l/s =	0,7 %
	880 l/s =	100,0 %

(5) Bei einer späteren Vergrößerungen der Kläranlage werden die hierfür anfallenden Kosten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis umgelegt, das der Überschreitung der Kapazitätsanteile nach § 10 Abs. 4 a entspricht.

(6) Der Bau besonderer Verbandsanlagen, die durch die außergewöhnliche Zusammensetzung von Abwässern, die bei der Planung nicht zugrundegelegt worden sind, notwendig werden, gehen zu Lasten des Verbandsmitgliedes, in deren Bereich das Abwasser anfällt.

§ 12 Aufbringen der Betriebskosten

(1) Der Verband erhebt neben der Baukostenumlage eine Betriebskostenumlage.

(2) Für die Umlage der Betriebskosten wird nach Abzug der Betriebseinnahmen und nach Abzug der umzulegenden Zinsen gem. § 12 Abs. 6 ein kombinierter Umlageschlüssel aus der Summe aller anfallenden Abwasserlast (Biologie) der Verbandsmitglieder festgelegt.

Die somit verbleibenden Betriebskosten sind aufzuteilen in
30 % für die Abwassermengen (Mechanik) und in
70 % für die Abwasserlast (Biologie).

Die so errechneten Kosten werden auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach ihren Anteilen umgelegt, wobei die Schlüsselwerte sowohl für die Abwasserlast wie für die Abwasserfracht durch 2 bis 4 mal jährlich durchzuführende Messungen zu ermitteln sind.

Maßgebend für Errechnung ist der Mittelwert der Jahresuntersuchungen.

(3) Die Betriebskosten sind die laufenden Kosten, die sich zusammensetzen aus den Betriebs- und Unterhaltskosten. Sie werden jährlich vom Verband auf die Verbandsmitglieder nach dem Schlüssel unter Abs. 2 umgelegt.

(4) Auf 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Rechnungsjahres sind Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Umlagebeträge zu leisten. Liegt der Wirtschaftsplan für das laufende Jahr noch nicht vor, werden die Vorauszahlungen nach dem Haushaltsplan des Vorjahres erhoben. Der endgültige Anteil jedes Verbandsmitgliedes an der Betriebskostenumlage wird beim Rechnungsabschluss festgesetzt.

(5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den anfallenden Klärschlamm entsprechend dem Verhältnis des Betriebskostenschlüssels anteilmäßig abzunehmen oder den entsprechenden Kostenanteil für die anderweitige Beseitigung zu tragen.

(6) Der Schuldendienst für die nach § 11 Abs. 2 aufgenommenen Darlehen wird nach den Schlüsseln des § 11 entsprechend der Zweckbestimmung der jeweili-gen Investition abgerechnet.

Der Schuldendienst für Baumaßnahmen, die in der Zeit vom 01.01.1985 bis 31.12.1991 durchgeführt wurden und die keiner Anlagenvergrößerung (Kapazitätserweiterung) gedient haben, wird weiterhin über den Betriebskostenschlüssel (§12) auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Für die Baumaßnahmen die ab 01.01.1992 durchgeführt werden, gelten die Schlüsselzahlen des § 11 Abs. 4.

§ 12 a Erhebung von Verzugszinsen

Der Verband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen gem. § 19 Abs. 1 GKZ.

§ 13 Ausscheiden oder Aufnahme eines Verbandsmitgliedes

(1) Das Ausscheiden oder die Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes kann nur durch Änderung der Satzung erfolgen.

(2) Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

(3) Der Verband kann dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren, jedoch nur dann, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 14 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene aktive und passive Verbandsvermögen unter die Verbandsmitglieder im Verhältnis der aufgebrachten Baukostenanteile (§ 11 Abs. 4) verteilt.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Metzingen. Die übrigen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab der zuletzt festgestellten Betriebskostenumlage zu zahlen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch einmaliges Einrücken in

a) das Metzinger-Uracher-Volksblatt
b) den Metzinger Generalanzeiger

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, ihrer Genehmigung und ihres Wortlautes in Kraft.